

SuS01 Geschäftsordnung für KMV

Antragsteller*in: Birgit Brennecke

Tagesordnungspunkt: 2 Zusammenarbeit und Miteinander im Kreisverband

Antragstext

1 Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im
2 Landkreis Rotenburg/ Wümme (gemäß § 5 Abs. 7 der Satzung des Kreisverbandes vom
3 13.12.2012)

4 § 1 Zusammentreten

5 Die Mitgliederversammlung von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN des Landkreises Rotenburg/
6 Wümme wird vom Kreisvorstand gemäß der Satzung einberufen und geleitet.

7 Für jede Mitgliederversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich
8 die anwesenden Mitglieder eintragen.

9 Die Dauer der Mitgliederversammlung soll drei Stunden nicht überschreiten, es
10 sei denn, die Kreismitgliederversammlung beschließt in Ausnahmefällen mit
11 Mehrheit eine genau terminierte Verlängerung.

12 Das Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.

13 § 2 Tagesordnung

14 Die Tagesordnung wird vom Kreisvorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung
15 anstehenden Gegenstände und der schriftlich vorliegenden Anträge aufgestellt.

16 Die Tagesordnung soll mindestens die folgenden Punkte enthalten:

17 Top 1 Begrüßung, Eröffnung der Mitgliederversammlung Sitzung, Feststellen der
18 Beschlussfähigkeit

19 TOP 2 Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

20 TOP 3 (- nur sofern wichtige Angelegenheiten wie z. B. Mitteilungen oder
21 Arbeitsansätze zu besprechen und zu beschließen sind -) Berichte des Vorstandes,
22 der Kreistagsfraktion und der Delegierten

23 TOP X Verschiedenes

24 Bei dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ kann kein Beschluss gefasst werden.
25 Er dient lediglich dem Informationsaustausch.

26 § 3 Beschlussfassung

27 Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 5 Nr. 4 der Kreisverbandssatzung
28 Rotenburg/ Wümme. Die Beschlussfähigkeit wird unter TOP 1 festgestellt. Ist die
29 Versammlung beschlussfähig, so kann eine erneute Feststellung der
30 Beschlussfähigkeit erst nach einer Abstimmung durchgeführt werden. Dazu bedarf
31 es des Antrages eines anwesenden Mitglieds.

32 Wird zu Beginn der Versammlung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so
33 schließt die Versammlungsleitung die Mitgliederversammlung.

34 Wird die Beschlussunfähigkeit nach Eintritt in die Tagesordnung festgestellt, so
35 sind die nicht behandelten Punkte der nächsten Versammlung erneut vorzulegen.

36 §4 Redeliste

37 Es wird eine Redeliste geführt, bei der unter Berücksichtigung der Reihenfolge
38 der Wortmeldungen und der Geschlechterparität das Wort zu erteilen ist. Die
39 Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Ist zu einem
40 Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt worden, so erteilt die
41 Versammlungsleitung zuerst das Wort an den Antragstellenden zwecks
42 Antragsbegründung. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

43 §5 Anträge

44 Zur Sache antragsberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Kreisverbandes.
45 Anträge sollen so gefasst sein, dass mit „dafür (ja)“ oder „dagegen (nein)“
46 abgestimmt werden können. '

47 Finanzanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich vorliegen und
48 mit der Einladung verschickt wurden.

49 Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort - außerhalb der Rednerliste - zu
50 behandeln.

51 Anträge zur Geschäftsordnung umfassen:

- 52 • Übergang zur Tagesordnung,
- 53 • Schluss der Debatte oder Schließung der Rednerliste,
- 54 • Vorschlag zum Abstimmungsverfahren,
- 55 • Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes,
- 56 • Verweisung an ein anderes Organ des KV,
- 57 • Unterbrechung oder Beendigung der Mitgliederversammlung,
- 58 • Änderung der Redezeit, geheime oder
- 59 • offene Abstimmung.

60 Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Vor der Abstimmung
61 besteht die Möglichkeit zu einer Gegenrede. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen
62 während einer bereits laufenden Abstimmung erfolgen. nicht

63 Ein Antrag auf geheime Abstimmung wird ohne Gegenrede und ohne Aussprache
64 gestellt, sofern mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden
65 Antrag unterstützen.

66 §6 Beschlussfassung

67 Nach Schluss der Beratung eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem
68 sie die zur Abstimmung stehende Frage stellt. Die Abstimmung erfolgt in der
69 Regel per Handzeichen. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird
70 zunächst über den weltergehenden Antrag abgestimmt. Die

71 Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weltergehende ist.
72 Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander

73 gegenübergestellt werden (Alternativabstimmung). Angenommen Ist hierbei der
74 Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.

75 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen
76 Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest und
77 verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen,
78 stellt die Versammlungsleitung diese ausdrücklich fest.

79 §7 Wahlen

80 Wahlen sind geheim. Stehen mehrere Kandidaten/ Kandidatinnen zur Wahl, Ist der/
81 die KandidatIN gewählt, wenn der/ die mehr als 50% der abgegebenen gültigen
82 Stimmen auf sich vereinen kann, ist dieses Quorum bei Feststellung des
83 Wahlergebnisses nicht erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei
84 dem die beiden Kandidaten/ Kandidatinnen zur Stichwahl stehen, die im ersten
85 Wahlgang die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen.

86 Abgestimmt wird mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Gesamtzahl der
87 abgegebenen Stimmen entspricht der Zahl der anwesenden Parteimitglieder.

88 §8 Protokoll

89 Über Jede Mitgliederversammlung Ist ein Protokoll vom Kreisvorstand
90 anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten: Tagungsort, Tagesordnung, Beginn
91 und Ende der Mitgliederversammlung, die Anwesenheitsliste und die schriftlichen
92 Anträge als Anhang, die gestellten Anträge Im Wortlaut (sofern nicht Im Anhang)
93 und deren Abstimmungsergebnisse.

94 Das Protokoll wird den Mitgliedern In der Regel vier Wochen nach der
95 Mitgliederversammlung zugesandt und auf der folgenden Mitgliederversammlung
96 durch die Mitglieder verabschiedet.

Begründung

Die vergangenen Sitzungen haben gezeigt, dass für den Verlauf dieser Sitzungen für alle Anwesenden geltende Regeln eingeführt werden sollten. Im Gegensatz zur Satzung regelt eine Geschäftsordnung den Verlauf einer Sitzung inkl. Aufstellung der Tagesordnung. Die In der Satzung genannten Einzelheiten dienen eher der Darstellung grüner Inhalte, Mitgliedschaft usw. aber nicht der Unterstützung während des Sitzungsverlaufs. Auch Anträge zur Geschäftsordnung können nur gestellt werden, wenn es eine Geschäftsordnung gibt (nicht so wie in der letzten Sitzung, In der ein Geschäftsordnungsantrag gestellt wurde. Erst hierdurch fiel auf, dass eine Geschäftsordnung fehlt)! Nähere Begründungen zum Antrag in der Versammlung

Der Text wurde analog zu einer Geschäftsordnung v. Märkischen Kreis angefertigt, die wiederum durch Josef Vpss für uns gegengelesen und bearbeitet wurde. Abschließend hat noch Stefan Fuchs, Kassierer und Geschäftsführer Bündnis 90/ Die Grünen OV Rotenburg hilfreiche Klarstellungen in einigen Punkten vorgenommen.

Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Landkreis Rotenburg/ Wümme (gemäß§5Abs. 7 der Satzung des Kreisverbandes vom 13.12.2012)

Bothel, den 07.11.2019

Uta Tümmeler

Unterstützer*innen

Reinhard Bussenius (OV Bremervörde); Sven Plaschke (OV Sottrum); Ingo Benthien (OV Sottrum); Simone Factor (OV Sottrum); Uwe Brauer (OV Sottrum); Szymon Peplinski (OV Sottrum); Lühr Klee (OV Sottrum); Dietrich Adler (OV Sottrum); Ulrich Ebert (OV Sottrum); Stefan Fuchs (OV Rotenburg); Marc Andreßen (OB Rotenburg); Joachim Cordes (OV Rotenburg); Subylle Streit (OV Rotenburg); Thomas Lauber (OV Rotenburg); Katherina Valett (OV Rotenburg); Conrad Valett (OV Rotenburg); Ingo Lübke (OV Rotenburg); Ulrich Thiart (OV Rotenburg); Gero Vorwerk (OV Rotenburg)

SuS01-Ä1 Geschäftsordnung für Kreismitgliederversammlungen

Gremium:	Vorstand
Beschlussdatum:	24.11.2019
Tagesordnungspunkt:	2 Zusammenarbeit und Miteinander im Kreisverband
Status:	Zurückgezogen

Antragstext

1 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rotenburg**
2 **Wümme**
3 **Geschäftsordnung für**
4 **Kreismitgliederversammlungen**

5 Beschlossen am dd.MM.yyyy und tritt mit dem Beschluss in Kraft

6 §1 Vorstand

- 7 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand gemäß der Satzung
8 einberufen und geleitet.
- 9 2. Der/die Vorstand/Sitzungsleitung leitet die Versammlung unparteiisch und
10 übt das Hausrecht aus.

11 §2 Tagesordnung

- 12 1. Der Kreisvorstand legt den Entwurf für die Tagesordnung vor.
- 13 2. Die Tagesordnung muss eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle
14 Anträge zur Änderung der Satzung enthalten.
- 15 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung.
16 Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und
17 Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlussabstimmung statt

18 §3 Anträge

- 19 1. Alle Anträge, auch Initiativ- und Änderungsanträge und Wahlvorschläge
20 sollen
- 21 2. schriftlich beim Kreisvorstand eingereicht. Die Angabe enthält Name und
22 Ortsverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages.
23 Antragsberechtigt sind Mitglieder, Ortsverbände, der Kreisvorstand, und
24 Kreisarbeitsgemeinschaften.
- 25 3. Änderungsanträge können bis zum Redaktionsschluss der Tischvorlage
26 gestellt werden. Lediglich Änderungsanträge, die sich auf modifizierte

- 27 Anträge oder auf Anträge in der Tischvorlage beziehen, können noch während
28 der Beratung des Tagesordnungspunktes eingebracht werden.
- 29 4. Initiativanträge müssen spätestens zu Beginn der Versammlung eingereicht
30 sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die
31 Mitgliederversammlung eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt
32 beschließen. Eine derartige Dringlichkeit liegt nur dann vor, wenn das
33 Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nach dem
34 Antragsschluss eingetreten ist.
- 35 5. Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen des Votums des Kreisschatzmeister und
36 sollen vor der Versammlung diesem vorgelegt werden.
- 37 6. Änderungsanträge sind in der Regel vor Beschlussfassung des Antrages, auf
38 den sie sich beziehen, zu beraten und abzustimmen. Der weitestgehende
39 Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist es möglich, Anträge
40 alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative
41 Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlussabstimmung.
- 42 7. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Alles weitere regelt
43 §4.
- 44 8. Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes
45 zulässig.

46 §4 Geschäftsordnungsanträge

- 47 1. Der Vorstand sowie jeder Stimmberechtigte der Versammlung kann jederzeit
48 Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- 49 2. Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich solche
50 -auf Nichtbefassung
51 -auf Schluss der Debatte
52 -auf Schluss der Redeliste
53 -auf Wiedereröffnung der Debatte
54 -auf Änderung der Tagesordnung
55 -auf eine Pause
56 -auf Begrenzung der Redezeit
57 -auf nochmalige Abstimmung
58 -auf nochmalige Verlesung der zur Abstimmung anstehenden Anträge
59 -auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

- 60 -darauf, jemandem außerhalb der Redeliste oder von außerhalb der
61 Versammlung das Wort zu erteilen
- 62 3. Ein Geschäftsordnungsantrag wird unmittelbar nach Beendigung des laufenden
63 Redebeitrags verhandelt.
- 64 4. Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist je eine höchstens einminütige
65 Begründung und Gegenrede zugelassen.
- 66 5. Ein GO-Antrag ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
67 angenommen.
- 68 6. Ein GO-Antrag, der die inhaltliche Behandlung von Fragen des
69 Themengebietes eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes zum Ziel
70 hat, bedarf der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

71 §5 Rederecht

- 72 1. Der/die Vorstand/Sitzungsleitung kann jederzeit eine Begrenzung der
73 Debatte nach Zeit oder Anzahl der Wortbeiträge vorschlagen. Bei
74 Widerspruch aus der Versammlung ist über den Vorschlag abzustimmen.
- 75 2. Eine Redeliste wird nur solange fortgeführt, wie die Quotierung
76 eingehalten werden kann.
- 77 3. Der/die Vorstand/Sitzungsleitung erteilt aufgrund der Meldungen im Rahmen
78 einer quotierten Redeliste und unter Berücksichtigung von Beschränkungen
79 nach Absatz (a) das Wort.
- 80 4. Jeder Antrag darf zu Beginn seiner Befassung durch die/den
81 Antragsteller/in begründet werden. Das Recht auf Antragsbegründung kann
82 ausschließlich durch Beschluss auf Nichtbefassung eines Antrages genommen
83 werden.
- 84 5. Redeberechtigt im Rahmen der Redeliste sind neben den Stimmberechtigten
85 die von einem Tagesordnungspunkt oder Antrag direkt Betroffenen. Gästen
86 kann durch den/die Vorstand/Sitzungsleitung Rederecht erteilt werden, bei
87 Widerspruch aus der Versammlung ist darüber abzustimmen.
- 88 6. Persönliche Erklärungen können nur zum Ende eines Tagesordnungspunktes mit
89 einer Zeitbegrenzung von einer Minute abgegeben werden.

Begründung

Es besteht allgemeiner Konsens, dass unserer KMVen strukturierter und disziplinierter durchgeführt werden sollen. Dadurch sind – bei Anwendung dieser Geschäftsordnung - schnellere und effizientere Entscheidung zu erwarten und die langen der Sitzungen besser zu planen.

Der Vorstand spricht sich dafür aus, die derzeit gültige „Geschäftsordnung für Landesdelegiertenkonferenzen – Niedersachsen“ als Basis für unsere KMV-Geschäftsordnung zu nutzen. Die Vorteile sind:

1. Sie hat sich über viele Sitzungen hinweg bewährt und deckt alle Belange für eine basisdemokratische Mitbestimmung ab
2. Sie ist einfach strukturiert und verständlich formuliert
3. Bei Auslegungskonflikten kann der Landesverband besser unterstützen.

Wir bitten diesen Änderungsantrag des Vorstandes zu unterstützen.

SuS02 Zusammenarbeit im Kreisverband - einige Gedanken

Antragsteller*in: Reinhard Bussenius
Tagesordnungspunkt: 2 Zusammenarbeit und Miteinander im Kreisverband
Status: Zurückgezogen

Antragstext

- 1 1. Jedes Mitglied und jede „Untergliederung“ im KV hat seine Bedeutung: OV-
2 KV-Fraktion.. Diese Bedeutung muss vermittelt und anerkannt werden. Die
3 Tätigkeitsbereiche werden respektiert. Demokratische Prinzipien müssen
4 auch innerparteilich beachtet und umgesetzt werden.
- 5 2. Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Beteiligten vor Aktivitäten
6 informiert befragt und einbezogen werden.
- 7 3. Nur wenn alle Beteiligten „mitgenommen“ werden, kann man engagierte
8 Mitwirkung erwarten.
- 9 4. Kritik sollte immer konstruktiv sein, in keinem Fall verletzend.
- 10 5. Wertschätzung sollte immer verdeutlicht werden. Lob und Anerkennung
11 motiviert, stachelt zur Mitwirkung an.
- 12 6. Behandeln wir andere so, wie wir selbst behandelt werden wollen.
- 13 7. Suchen wir die Stärken der Beteiligten (Analyse...), dann sind wir
14 gemeinsam erfolgreicher. Verdeutlichen wir, dass der/die Beteiligte
15 unersetzbar ist.

Unterstützer*innen

Birgit Schwennicke (OV ROW / OV Sottrum); Peter Meinke (OV ROW / OV Sottrum); Klaus Hoops (OV ROW / OV Sottrum); Joachim Hake (OV ROW / OV Sottrum); Marion Arnhold (OV ROW / OV Sottrum); Rolf Hüchting (OV ROW / OV Sottrum); Uta Tümmeler (OV ROW / OV Sottrum); Gnther Mammer-Tümmeler (OV ROW / OV Sottrum); Monika Meyer (OV ROW / OV Sottrum); Sven Thiemer (OV ROW / OV Sottrum); Birgit Brennecke (OV ROW / OV Sottrum); Benjamin Brennecke (OV ROW / OV Sottrum); Martin Lorbeer (OV ROW / OV Sottrum); Arthur Lempert (OV Scheessel); Klaus Lempert (OV Scheessel); Ines Schumacher (OV Scheessel); Thomas Twesten (OV Scheessel); Marianne Knabbe (OV Scheessel); Horst Knobel (OV Scheessel)

SuS02-Ä1NEU Statut Professionelles Miteinander

Gremium: Kreisvorstand / Bussenius
Beschlussdatum: 24.11.2019
Tagesordnungspunkt: 2 Zusammenarbeit und Miteinander im Kreisverband

Antragstext

1. Präambel

Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen, getreu den Grundprinzipien – ökologisch, gewaltfrei, basisdemokratisch und sozial – ihr oberstes Ziel, ihre programmatischen Ziele zu verwirklichen. Sie fühlen sich verpflichtet, stets für die Gesamtinteressen der Bevölkerung tätig zu werden und bei allen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte vorrangig auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für alle Menschen und insbesondere für die kommenden Generationen bedacht zu sein.

Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen und Gruppen, die sich in ihrem Wirken und Handeln mit den oben genannten Grundprinzipien in Einklang bringen lassen, gehört zum Selbstverständnis der Partei. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der grünen politischen Alternative zu bewahren.

Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedeutet gelebte Demokratie, dass unsere jeweilige politische Arbeit in allen Gremien und im Parlament zeitlich begrenzt bleibt. Ein weiteres Grundprinzip von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es, dass jede und jeder aktiv mitwirken und mitbestimmen kann, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Demokratie bedeutet, für Kompromisse offen zu sein, Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren und konstruktiv zu bleiben.

2. Was bedeutet „Professionelles Miteinander“ für uns auf der Kreisebene?

Gemeinsam kämpfen wir darum, grüne Politik in unserer Region, aber auch im Land, im Bund und in Europa entscheidend mitzugestalten. Dies geschieht immer im Sinne der Bürger und Bürgerinnen, die uns wählen.

28 Um diese Ziele zu erreichen, wollen wir

- 29 • alle Mitglieder mitnehmen, indem wir sie regelmäßig
30 vorAktivitäten/Projekten informieren, sie befragen und zur Mitarbeit
31 auffordern und motivieren,
- 32 • alle Mitglieder und Gremien in Entscheidungsfindungen einbeziehen,
- 33 • die Kompetenzen aller Einzelmitglieder und Gremien nutzen und fördern und
34 ihren Einsatz anerkennen und wertschätzen,
- 35 • die Grünen praktizieren konsequent Basisdemokratie
- 36 • Jedes Mitglied und jede „Untergliederung“ im KV hat seine Bedeutung. Diese
37 Bedeutung muss vermittelt und anerkannt werden. Die Tätigkeitsbereiche
38 werden respektiert,
- 39 • Kritik direkt, konstruktiv und nicht verletzend an den oder die Adressaten
40 richten, wann immer möglich im direkten Gespräch,
- 41 • ein Gelingen der Klausurtagungen, Workshops und KMVen dadurch fördern,
42 dass eigene Beiträge gut vorbereitet werden, klare Aussagen getroffen und
43 Redezeiten nicht überschritten werden,
- 44 • auf den KMVen die Zukunft gestalten und nicht persönliche Zwistigkeiten in
45 der Öffentlichkeit austragen,
- 46 • unsere Konflikte keinesfalls über die Presse austragen,
- 47 • Hassreden, Mobbing und Intrigen gegenüber Mitgliedern, politischen Gegnern
48 und anderen Außenstehenden aktiv bekämpfen und nachhaltig unterbinden,
- 49 • ein Klima des gegenseitigen Respekts und des Vertrauens schaffen,
- 50 • die kostbare Zeit, die wir den Grünen ehrenamtlich zur Verfügung stellen,
51 für politische Arbeit und politische Meinungsbildung verwenden,
- 52 • persönliche Interessen sollen gegenüber den Zielen der Grünen nicht im
53 Vordergrund stehen.

Begründung

Nach den Erfolgen der Grünen bei mehreren Wahlen haben Bundes- und Landesverband zu einem Aufbruch aufgerufen, den wir auch auf Kreisebene umsetzen wollen. Aufbruch bedeutet: mehr Mitglieder werben, neue Ideen für Veranstaltungen entwickeln, gute Pressearbeit leisten, konstruktive Zusammenarbeit aller Gremien und Mitglieder verwirklichen, um der Verantwortung, die uns die Wähler übertragen haben, gerecht zu werden.

Für den im November 2018 gewählten neuen Kreisvorstand war es von Anfang an selbstverständlich, dass es Zeit braucht, um die Interessen von Neumitgliedern, erfahrenen Mitstreitern und dem Vorstand aufeinander abzustimmen. Die inzwischen über 200 Mitglieder im Kreis Rotenburg bringen die unterschiedlichsten Wünsche, Fähigkeiten und Biografien mit. Diese müssen optimal eingesetzt

werden, damit alle sich einbezogen und wertgeschätzt fühlen. Nur so kann die Partei bei den nächsten Wahlen Ergebnisse erzielen, die ein Mitregieren ermöglichen.

Für die Zukunft wollen wir uns ein Regelwerk des Miteinander geben, das uns näher zusammenrücken lässt und uns zu einer schlagkräftigen Truppe macht.

Auf der Basis eines Konzeptpapiers von Ragnar Kaesche und dem Antrag von Reingard Bussenius wurde deshalb ein Statut erarbeitet, das unsere Zusammenarbeit und unsere Kommunikation miteinander verbessern soll. Um die Grundsätze unseres Parteiverständnisses klarzumachen, haben wir die Präambel des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Anfang gestellt.

SuS03 Statut für Kreisarbeitsgemeinschaften (KAG)

Gremium: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 24.11.2019
Tagesordnungspunkt: 2 Zusammenarbeit und Miteinander im Kreisverband

Antragstext

I. Allgemeines

Im Kreisverband Rotenburg Wümme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bestehen auf der Grundlage der Satzung Kreisarbeitsgemeinschaften. Diese Kreisarbeitsgemeinschaften (KAG'en) sind die Schnittstelle zwischen Partei und Initiativen, Verbänden, Vereinen. Sie stehen jeder und jedem offen und konzentrieren den parteiinternen wie externen Sachverstand. Die Bildung einer KAG ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Kreisvorstand kann Fachkommissionen einrichten. Dies soll in Absprache mit den thematisch betroffenen KAG'en geschehen.

KAG'en arbeiten im Rahmen der Satzung §12 und dem KAG-Statut. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

II. Innere Organisation, Anforderungen, Rechte

Eine KAG muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Sie soll überregional arbeiten und ihre Mitglieder aus mehreren Regionen des KV kommen. Nicht-Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können Mitglied einer KAG sein.

Jede KAG wählt zweijährlich einen SprecherIn und einen StellvertreterIn, die/der die Arbeit der KAG koordiniert und den Kontakt zu Kreisvorstand und den Fraktionen hält. Möglich ist auch die Wahl von zwei SprecherInnen (Doppelspitze), von denen eineR als Kontaktperson für den Vorstand und die Fraktionen benannt wird. Wiederwahl ist möglich. Die SprecherInnen müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein. Das SprecherInnenamt kann jeweils nur für eine KAG gleichzeitig ausgeübt werden.

Kreisvorstand benennt AnsprechpartnerInnen für jede KAG. Der Kreisvorstand kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Die Sitzungen und Veranstaltungen sind dem Vorstand mitzuteilen.

Jede KAG trifft sich zu mindestens vier Arbeitssitzungen pro Jahr. Je nach thematischem Bedarf können nach Absprache gemeinsame Sitzungen mehrerer KAG'en statt finden. Die Einladungen zu KAG-Sitzungen und die zu erstellenden Protokolle müssen dem Kreisverband zugesandt werden. Der Kreisvorstand (KVO) lädt mindestens einmal pro Jahr und nach Bedarf die KAG- SprecherInnen zu einem Treffen ein.

Mitglied einer KAG und damit stimmberechtigt ist nur, wer regelmäßig an den Arbeitssitzungen der KAG teilnehmen will. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet die KAG. Auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers können Mitglieder, die über einen längeren Zeitraum (ein Jahr) nicht an den Sitzungen

36 teilgenommen haben, von der Mitgliederliste gestrichen werden. Jede KAG führt
37 eine Mitgliederliste. Die Liste wird einmal im Jahr dem Protokoll beigelegt. Bei
38 Anträgen zu KMVen sind nur Parteimitglieder stimmberechtigt

39 Bei Nichterfüllen der Anforderungen aus diesem Statut erlischt der KAG-Status.
40 Die Feststellung darüber obliegt dem Vorstand. Der/die zuständige KAG-SprecherIn
41 wird zu der Sitzung eingeladen. Über die Entscheidung sind die Ortsverbände
42 unverzüglich zu informieren.

43 III. Finanzierung

44 Der KV unterstützt die KAG finanziell. Das Budget wird im Rahmen der
45 Haushaltsberatungen jährlich neu festgelegt.

46 Reisekosten zu LAG und BAG Sitzungen werden nicht erstattet, da die Arbeit in
47 diesen LAGen und BAGen bereits über Statuten die Arbeitsgemeinschaften geregelt
48 ist.

49 Im Rahmen des Kreisverbandshaushalts wird ein entsprechende Haushaltstitel
50 eingerichtet. Auf Nachweis werden aus diesem Etat erstattet:

51 Die Auslagen der Sprecherin/des Sprechers für die KAG-Organisation (z.B. Kopien,
52 Porti, Telefon, Fahrtkosten)

53 Für die Erstattung gilt die Erstattungsordnung des Landesverbandes (keine
54 Erstattung für Fahrtkosten außerhalb des Landkreises Rotenburg/Wümme) Kosten für
55 außergewöhnliche Aktivitäten (im Voraus mit dem Vorstand und dem
56 Kreisschatzmeister abzusprechen)

Begründung

Dieses Statut soll die Arbeit der Kreisarbeitsgemeinschaften (KAGs) innerhalb des Kreisverbandes legitimieren und organisieren. KAGs sollen helfen, die politische Arbeit des Kreisverbands zu optimieren und so effizient wie möglich zu gestalten. Sie sollen den Gliederungen des Kreisverbands und den Ratsfraktionen inhaltlich zuarbeiten.

SuS04NEU Änderung der Finanzverteilung im Kreisverband

Gremium: Vorstand
Beschlussdatum: 24.11.2019
Tagesordnungspunkt: 6 Finanzautonomie der Ortsverbände

Antragstext

- 1 Der Vorstand des KV Rotenburg (Wümme) beantragt eine Änderung der Verteilung von
2 Finanzen im Kreisverband wie folgt:
- 3 1. Die Mandatsbeiträge der Kreistagsfraktion verbleiben beim KV (alte
4 Regelung)
 - 5 2. Die Mandatsbeiträge in Regionen ohne OV verbleiben beim KV (alte Regelung)
 - 6 3. Die Mandatsbeiträge in Regionen mit OV verbleiben beim OV (alte Regelung)
 - 7 4. Die Zuschüsse aus der staatlichen Parteienfinanzierung verbleiben beim KV
8 (alte Regelung)
 - 9 5. Sonstige Einnahmen (Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen etc.)
10 verbleiben in der Gliederung, in der sie eingenommen werden (alte
11 Regelung)
 - 12 6. Die zugordneten Mitgliedsbeiträge der OVs gehen ab 01.01.2020 an die OVs.
13 Sie können entweder ein eigenes Girokonto unterhalten und die Beiträge
14 selbst einziehen, oder der KV zieht die Beiträge weiter ein und bucht sie
15 auf die internen Verrechnungskonten der OVs um. In letzterem Fall behält
16 sich der KV, analog zum LV, vor, eine angemessene Buchungsgebühr zu
17 berechnen.
 - 18 7. Die Mitgliedsbeiträge in Regionen ohne OV gehen an den KV. (alte Regelung)
 - 19 8. Der KV zieht quartalsmäßig die zu entrichtende Umlage an BV und LV (Stand
20 2020: 5,08 Euro je Mitglied) von den OVs ein und leitet sie weiter.
 - 21 9. Der KV erhebt eine eigene Umlage von 20% auf den tatsächlich gezahlten
22 Mitgliedsbeitrag und zieht diese ebenfalls quartalsmäßig von den OVs ein.
23 Berechnungsgrundlage hierfür ist der Jahresabschluss des jeweiligen
24 Vorjahres.
 - 25 10. Die Ortsverbände zahlen 5% der tatsächlich gezahlten Mitgliedsbeiträge
26 (Berechnungsgrundlage hierfür ist der Jahresabschluss des jeweiligen
27 Vorjahres) in
28 einen OV-Solifonds. Der Kreisverband zahlt 20% seiner Einnahmen aus der
29 staatlichen
30 Grundfinanzierung in den OV-Solifonds. Die Mittel aus dem Solifonds sind
31 zweckgebunden für die Wahlkampf Ausgaben der Ortsverbände. Der Solifonds
32 tritt an
33 die Stelle der bisherigen allgemeinen Wahlkampfszuschüsse des KVs an die
34 OVs. Die
35 Fondsmittel werden beim Kreisverband verwaltet. Näheres regelt die

- 36 Beitrags- und
37 Kassenordnung des Kreisverbandes.
- 38 11. OV's mit eigenen Konten geben dem KV eine Einzugsermächtigung und sorgen
39 für eine ausreichende Deckung ihres Kontos. Der KV kann für den Fall, dass
40 Rücklastschriften entstehen, die Kassenführung nach zweimaliger Mahnung
41 mit einer Frist von vier Wochen an sich ziehen. Diese Maßnahme ist in der
42 zweiten Mahnung anzukündigen.
- 43 12. Den Ortsverbänden ist ein Antrag auf angemessener Anteil der
44 Mitgliedsbeiträge für ihre Arbeit zu belassen. Eine Abführung von mehr als
45 50% der einem Ortsverband nach Abzug der an Bundes- und Landesverband
46 abzuführenden Beitragsanteile verbleibenden Mitgliedsbeiträge ist
47 unzulässig. Es ist vom jeweiligen OV sicher zu stellen, dass nicht durch
48 wissentliche Beitragsminderung - ohne nachweislichem Grund - kein
49 Missbrauch des Solidaritätsprinzips entsteht.
- 50 13. Die Finanzverteilung im KV wird im ersten Quartal 2022 überprüft und
51 bei erkennbaren Missverhältnissen abhelfend angepasst.
- 52 Das Ergebnis dieses Beschlusses sind in die Beitrags- und Kassenordnung des KV
53 eingearbeitet.

Begründung

Einige OV's haben Ende 2019 ihre Finanzautonomie erklärt. Der KV Vorstand hat daraufhin Rücksprache mit dem Landesverband und den OV's gehalten.

Ergebnis der umfangreichen Beratungen war, dass das Ansinnen der OV's, über ihre eigenen Mitgliedsbeiträge und deren Verwendung zu verfügen, legitim und sinnvoll ist. Durch die Nähe und höhere Bindung zum OV kann die Einhaltung der satzungsgemäßen Beiträge besser kommuniziert werden, und die OV's haben vor Ort bessere Möglichkeiten und eine höhere Verantwortung für die politische Arbeit.

Es wurde in den Gesprächen ebenfalls rausgearbeitet, welche Aufgaben der KV übernimmt und wie seine finanzielle Ausstattung aussehen sollte. Dabei ist das in der mittelfristigen Finanzplanung einzusehende Modell entstanden.

Abgestimmte Fassung vom 23.06.2020

SuS05Ä1NEU Anpassung - Satzung von Bündnis 90/Die Grünen KV Rotenburg Wümme

Gremium: Vorstand
Beschlussdatum: 24.11.2019
Tagesordnungspunkt: 6 Finanzautonomie der Ortsverbände

Antragstext

- 1 Satzung von Bündnis 90/Die Grünen KV Rotenburg Wümme
- 2 Geändert am 29.08.2020, KMV Stimmen

3 Präambel

4 Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind überzeugt, dass es zur
5 Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an
6 Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten die
7 parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen, getreu den Grundprinzipien
8 – ökologisch, gewaltfrei, basisdemokratisch und sozial, Ihr oberstes Ziel ist es
9 die Lebensgrundlagen zu wahren und zu schützen. Sie fühlen sich verpflichtet,
10 stets für die Gesamtinteressen der Bevölkerung tätig zu werden und bei allen
11 Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte
12 vorrangig auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für alle Menschen
13 und insbesondere für die kommenden Generationen bedacht zu sein. Die Offenheit
14 zum Gespräch mit allen Personen und Gruppen, die sich in ihrem Wirken und
15 Handeln mit den oben genannten Grundprinzipien in Einklang bringen lassen,
16 gehört zum Selbstverständnis der Partei. Die unterschiedlichen Motive des
17 jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit,
18 Lebensnähe und Vielfalt der grünen politischen Alternative zu bewahren.

19 Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedeutet gelebte Demokratie, dass unsere jeweilige
20 politische Arbeit in allen Gremien und im Parlament zeitlich begrenzt bleibt.
21 Ein weiteres Grundprinzip von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es, dass jede und jeder
22 aktiv mitwirken und mitbestimmen kann, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

23 §1 Name, Sitz und Zusammensetzung

- 24 1. Der Kreisverband führt den Namen „Bündnis 90/ Die Grünen Kreisverband
25 Rotenburg Wümme
26 Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, KV-ROW
- 27 2. Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet des Landkreises Rotenburg/Wümme
- 28 3. Der Kreisverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem
29 Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein
30 Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

31 §2 Mitgliedschaft

- 32 1. Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder
33 den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Landkreises hat und sich zu den

34 Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90/Die Grünen bekennt. Im Bereich
35 des Landkreises lebende Ausländer*innen und Staatenlose können Mitglied
36 von Bündnis 90/Die Grünen werden. Mit der Mitgliedschaft bei Bündnis
37 90/Die Grünen ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien
38 oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder
39 konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.

- 40 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder
41 ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverband der jeweils untersten
42 Ebene. Der Aufnahmeantrag ist direkt und umgehend diesem Gebietsverband
43 zuzuleiten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- 44 3. Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen
45 Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
46 Eine Ablehnung muss seitens des Vorstandes den Mitgliedern gegenüber auf
47 Anfrage begründet werden.
- 48 4. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des
49 Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren
50 Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht
51 ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können
52 Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber
53 entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme
54 gewünscht ist.

55 §3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 56 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 5.1 der
57 Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- 58 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des für den Wohnsitz
59 oder ständigen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbands der jeweils
60 untersten Ebene zu erklären.
- 61 3. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit
62 keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung
63 einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten
64 Mahnung hingewiesen werden.

65 §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 66 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei
67 im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die
68 Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei,
69 Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer
70 Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch
71 Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht,
72 sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.
73 Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung
74 innerhalb von Bündnis 90/Die Grünen. Sie sind nicht berechtigt,

- 75 selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben. Über
76 Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.
- 77 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten,
78 sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die
79 satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die
80 Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

81 §5 Mitgliederversammlung

- 82 1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Mitgliederversammlung (KMV).
83 Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr
84 statt. Sie ist auf Beschluss des Kreisvorstandes, der KMV oder auf
85 schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes
86 unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand schriftlich
87 einzuberufen.
- 88 2. Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von vierzehn Tagen
89 (Postausgang) vom Vorstand einzuberufen. Eine Einberufung auf Antrag der
90 Mitglieder hat binnen acht Wochen zu erfolgen. Mit der Ladung ist die
91 vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Mit schriftlicher Zustimmung des
92 Mitglieds ist die Einladung auch per E-Mail zulässig. Diese Zustimmung
93 gilt als gegeben, wenn diese in der elektronischen Mitgliederverwaltung
94 hinterlegt ist und der Einladung per Mail nicht widersprochen wurde.
- 95 3. Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekanntzugebenden
96 Gründen verkürzt werden.
- 97 4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10 % der
98 stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist eine
99 Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 4
100 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung in denselben
101 Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.
- 102 5. An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag
103 können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- 104 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist
105 von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine
106 elektronische Unterschrift ist zulässig. Das Protokoll wird innerhalb drei
107 Wochen nach der Versammlung an die Mitglieder versendet und in der Wolke
108 (KV-Cloud) abgelegt.
- 109 7. Satzungsänderungen sind mit der Einladung anzukündigen. Sie können nicht
110 auf einer KMV mit verkürzter Ladungsfrist beschlossen werden.

111 § 6 Beschlussfassung

- 112 1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes.
- 113 2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.
114 Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden
115 stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine geheime Abstimmung wird
116 durchgeführt auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder.

117 §7 Wahlen

- 118 1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei
119 den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen
120 kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der
121 abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist
122 gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent
123 der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl
124 durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
125 Für den zweiten Wahlgang werden nur Kandidat*innen zugelassen, die im
126 ersten Wahlgang mindestens 10 % der abgegebenen Stimmen erhalten haben.
127 Wird im zweiten Wahlgang keinE Bewerber*in gewählt, entscheidet die
128 Versammlung über das weitere Verfahren.
129 Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang
130 durchgeführt werden. Dabei hat jedeR Stimmberechtigte so viele Stimmen wie
131 Positionen zu besetzen sind. Gewählt sind dabei unter Beachtung der o.g.
132 Quoten die Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- 133 2. Die Bewerber*innen auf Wahlvorschlägen des Kreisverbandes und ihre
134 Reihenfolge müssen von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens
135 wahlberechtigten Mitgliedern in geheimer Abstimmung bestimmt werden.
136 Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen
137 Rechtsvorschriften einzuhalten.

138 §8 Vorstand

- 139 1. Voraussetzung für die Wahl in den Kreisvorstand ist die Mitgliedschaft in
140 dem jeweiligen Kreisverband. Der Vorstand besteht aus:

- 141 Zwei Vorstandssprecher*innen, dem/der Kassierer*in und drei
142 Beisitzer*innen.
- 143 2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt in
144 ihre Funktion gewählt.
- 145 3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis
146 zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 147 4. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis
148 mit dem Kreisverband stehen.
- 149 5. Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in
150 Verbindung mit einer Neuwahl zulässig. Der Antrag ist mit der Tagesordnung
151 bekannt zu geben.
- 152 6. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über
153 seine Tätigkeit.
- 154 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner
155 Mitglieder anwesend ist.
- 156 8. Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach
157 Gesetz und Satzung. Er vertritt den Kreisverband nach außen.
- 158 9. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegen ihm die Ausübungen
159 der Arbeitgeberfunktionen.
- 160 10. Die Kreisvorsitzenden vertreten in prozess- und verfahrensrechtlichen
161 Fragen, sowie gegenüber Kreditinstituten den Kreisverband nach außen. Die
162 Vertretung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- 163 11. Der Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Angelegenheiten
164 nachgeordneter Verbände und Parteigremien zu unterrichten. Er kann diese
165 zur Rechnungslegung verpflichten
- 166 12. Die Sitzungen des Vorstandes sind offen für alle Mitglieder, wenn nicht
167 der Kreisvorstand für einzelne Tagesordnungspunkte anderes beschließt.
168 Sitzungstermine und Tagesordnung sind jedem Mitglied auf Anfrage
169 mitgeteilt. Die Protokolle (Ergebnisprotokoll) der Vorstandssitzungen
170 werden innerhalb drei Wochen nach der Sitzung in der Wolke (KV-Cloud)
171 abgelegt.

172 §9 Teilhabe von Frauen (Frauenstatut) , 173 Kinderbetreuung

174 Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches
175 Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten
176 ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“
177 werden alle erfasst, sie sich selbst so definieren.

178 Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung
179 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Trans*, inter und

180 nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe
181 erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu
182 achten und zu stärken.

183 1. Alle Gremien des Kreisverbandes und der vom Kreisverband zu beschickende
184 Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den
185 Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze
186 vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu
187 gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für
188 alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind
189 möglich.

190 2. Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden,
191 bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes
192 entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung
193 den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich
194 ein Vetorecht entsprechend Absatz 4 und können ein Frauenvotum beantragen.

195 3. Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen.
196 Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu
197 gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen),
198 mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die
199 Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu
200 befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

201 4. Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer
202 Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten
203 Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum in
204 den KV Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein
205 Frauenvotum.

206 5. Die Mehrheit der Frauen der Versammlung/ Gremien hat ein Vetorecht mit
207 aufschiebender Wirkung. Eine von den Frauen abgelehnte Vorlage kann erst
208 auf der nächsten Versammlung erneut eingebracht bzw. von der Versammlung
209 mehrheitlich an den Vorstand überwiesen werden. Das Vetorecht kann je
210 Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

211 6. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von
212 Männern und Frauen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen
213 Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben.

214 7. Menschen mit Kindern, die im Kreisverband der Partei ein Amt wahrnehmen,
215 können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels
216 Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der Kreisvorstand.

217 §10 Rechnungsprüfer*innen

218 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Die Amtszeit
219 beträgt 2 Jahre. Rechnungsprüfer*innen müssen Mitglied der Gliederung sein
220 und dürfen kein Vorstandsamt auf gleicher Ebene bekleiden.

221 §11 Beitrags- und Kassenordnung

- 222 1. Kreis- und Ortsverbände besitzen Programm, Finanz- und Personalautonomie.
- 223 2. Finanzangelegenheiten über die Satzung hinaus regelt die Beitrags- und
224 Kassenordnung. Sie ist ein Anhang der Satzung und wird mit einfachem
225 Mehrheitsbeschluss durch die KMV beschlossen.

226 §12 Kreisarbeitsgemeinschaften

- 227 1. Kreisarbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, auf der Grundlage
228 parteiinternen wie externen Sachverständes Themen programmatisch zu
229 bearbeiten, erarbeitete Positionen einer Beschlussfassung zuzuführen, den
230 Kreisvorstand und die MandatsträgerInnen im Landkries zu beraten sowie die
231 Diskussion und Politik in Kreis- und Ortsverbänden anregend zu
232 unterstützen sowie Positionen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in anderen
233 Zusammenhängen zu vertreten.
- 234 2. Die KAG'en sind die Schnittstelle zwischen Partei und Initiativen,
235 Verbänden, Vereinen. Sie pflegen im Namen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
236 Kontakte mit Organisationen und Gruppen außerhalb der Partei und treten
237 nach Abstimmung mit dem Kreisvorstand an die Öffentlichkeit.
- 238 3. Kreisarbeitsgemeinschaften oder ihre Mitglieder haben nur mit
239 schriftlicher Zustimmung des Kreisvorstandes das Recht, im Namen oder zu
240 Lasten des Kreisverbandes Verträge abzuschließen.
- 241 4. Über die Einrichtung und Auflösung von Kreisarbeitsgemeinschaften
242 entscheidet die KMV.
- 243 5. Weiteres bestimmt ein von der KMV zu beschließendes KAG-Statut.

244 §13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 245 1. Die Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in
246 Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- 247 2. Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des
248 Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich
249 insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung
250 sowie die Beitrags- und Kassenordnung.

Begründung

Unsere Kreissatzung ist seit 2012 nicht mehr angepasst worden. In Abstimmung mit dem Landesverband (LV) stellen wir den Antrag, die Satzung an die KV-Mustersatzung des LV anzupassen.

Durch die Einführung der Geschäftsordnung für KMVen, der Finanzautonomie, der Regelung für die Kreisarbeitsgruppen und das Abbilden des neuen Frauenstatut ist die Änderung der Satzung erforderlich.

Vorgeschlagene Änderungen von Stefan Fuchs wurden umfänglich berücksichtigt.

SuS06-Ä1NEU Anpassung der Beitrags- und Kassenordnung

Gremium: Kreisvorstand/Stefan Fuchs/OVs
Beschlussdatum: 01.08.2020
Tagesordnungspunkt: 6 Finanzautonomie der Ortsverbände

Antragstext

1 Beitrags- und Kassenordnung von Bündnis 90/Die 2 Grünen KV Rotenburg Wümme

3 Geändert am 29.08.2020, KMV Stimmen

4 §1 Mitgliedsbeitrag

- 5 1. Der Mitgliedsbeitrag soll mindestens 1% vom Nettoeinkommen betragen. Über
6 Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem Einkommen, die ihre
7 Beiträge nicht steuerlich geltend machen können, entscheidet der Vorstand
8 der zuständigen Gliederung auf Antrag.
- 9 2. Die Beiträge sollen im Voraus an die für den Beitragseinzug zuständige
10 Gliederung geleistet werden.
- 11 3. Der Kreisverband zahlt die ihm vom Landesverband zur Quartalsmitte in
12 Rechnung gestellten Beitragsanteile für den Landes- und Bundesverband
13 (Voraussetzung zur Entsendung stimmberechtigter Delegierter zur LDK).
- 14 4. Die Ortsverbände zahlen die Beitragsumlage für den Kreis-, Landes- und
15 Bundesverband jeweils zur Quartalsmitte an den Kreisverband.
- 16 5. Die Höhe der Beitragsumlage für den Kreisverband legt die
17 Kreismitgliederversammlung fest.
- 18 6. Der Vorstand der jeweiligen Gliederung ist verantwortlich für die Pflege
19 der Mitgliederdatei.

20 §2 Mandatsbeiträge

- 21 1. Mandats- und AmtsträgerInnen und vom Vorstand oder der Fraktion entsandte
22 Personen in Aufsichtsgremien leisten neben ihren satzungsmäßigen
23 Mitgliedsbeiträgen MandatsträgerInnenbeiträge an die jeweilige Gliederung
24 (Kreisverband oder Ortsverband). Falls kein Ortsverband mit eigener Kasse
25 [\[HS1\]](#) besteht, sind die Mandatsbeiträge der Ortsebene an den Kreisverband
26 zu zahlen.
- 27 2. Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge von Amts-, MandatsträgerInnen auf
28 Kreisebene und vom Kreisverband entsandten Personen beträgt mindestens 50%
29 der jeweiligen Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder. Auf Zuschläge
30 für Funktionen wie z.B. Fraktionsvorsitz oder stv. BürgermeisterIn, wird

- 31 analog ein Beitrag von 50% erhoben. Der Beitragssatz von 50% gilt ab der
32 Wahlperiode 2021-2026.
- 33 3. Für Amtsinhaber und Mandatierte, die die Mandatsbeiträge nicht steuerlich
34 geltend machen können, können die Beiträge auf Antrag um die Hälfte
35 reduziert werden, Kürzungen von staatlichen Transferleistungen aufgrund
36 der Einnahmen aus dem Mandat können auf Antrag bei den Mandatsbeiträgen
37 berücksichtigt werden.
- 38 4. Die MandatsträgerInnenbeiträge werden monatlich (alternativ bei den
39 Mandatsbeiträge aus Sitzungsgeldern vierteljährlich) an den KV/ OV
40 gezahlt.
- 41 5. Der/die KassiererIn informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes
42 parteiintern an die MV über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung.
43 Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen den KassiererInnen
44 vorab die erhaltenen Aufwandsentschädigungen und die tatsächlich gezahlten
45 Sitzungsgelder mit.

46 §3 Spenden

- 47 1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des
48 Parteiengesetzes anzunehmen. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden
49 Gebietsverband, sofern der/ die SpenderIn nichts anderes verfügt hat.
- 50 2. Zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ist
51 nur das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied des
52 Kreisverbandes berechtigt. Für Zuwendungsbestätigungen dürfen nur die
53 Vordrucke verwendet werden, die vom Landesverband freigegeben worden sind.
54 Hiervon verbleibt bei dem ausstellenden Kreisverband eine Durchschrift der
55 unterschriebenen Bestätigungen.

56 §4 Haftung

- 57 1. Der Kreisverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die
58 keine Deckung im Vermögen und auf dem Konto und der Handkasse vorhanden
59 ist. Ein negatives Reinvermögen ist nicht zulässig. Für vom Vorstand nicht
60 genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
- 61 2. Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die
62 mit Sanktionen bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht
63 nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften
64 des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den
65 hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt
66 davon unberührt.

67 §5 Kassenführung und Haushalt

- 68 1. Der Kreisverband und seine Untergliederungen dürfen ihre finanziellen
69 Mittel ausschließlich für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem
70 Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwenden.
- 71 2. Die Mitglieder des Kreisvorstandes, insbesondere der/die KassiererIn sind
72 verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung, für die Erfassung und
73 Vollständigkeit der Buchführung, für die Finanzplanung, für die
74 regelmäßige Überprüfung der Beitragszahlungen und deren Höhe und für den
75 jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung.
- 76 3. Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages des/der
77 KassiererIn jährlich einen Haushaltsentwurf. Der Haushalt wird von der
78 Mitgliederversammlung verabschiedet. Darüber hinaus stellt der/ die
79 KassiererIn eine mittelfristige Finanzplanung auf, aus der die
80 Vermögensentwicklung und die Rücklagen für Wahlkämpfe hervorgehen. Soweit
81 ein Haushaltsentwurf nicht aufgestellt wird, dürfen nur Ausgaben erfolgen,
82 für die eine rechtliche Verpflichtung besteht. Neue Verpflichtungen dürfen
83 außer für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht eingegangen werden. Ist
84 abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorhergesehenen Defizit
85 abgeschlossen wird, legt der/ die KassiererIn der Mitgliederversammlung
86 unverzüglich einen Nachtragshaushalt vor. Umschichtungen zwischen
87 einzelnen Haushaltstiteln sind durch Vorstandsbeschluss möglich. Hierzu
88 ist die Zustimmung des/ der KassiererIn notwendig. Weiteres kann in einer
89 Geschäftsordnung des Kreisvorstandes festgelegt werden.
- 90 4. Der Kreisverband hat für eine angemessene Finanzverteilung zwischen KV und
91 OV zu sorgen. Dazu kann die Kreismitgliederversammlung eine Verteilung der
92 Zuschüsse aus der staatlichen Grundfinanzierung zwischen den Kreis- und
93 Ortsverbänden beschließen. Die Kreismitgliederversammlung kann von den
94 Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführende Beitragsanteile festsetzen.
- 95 1. Der KV erhebt eine eigene Umlage von 20% auf den tatsächlich
96 gezahlten Mitgliedsbeitrag und zieht diese ebenfalls quartalsmäßig
97 von den OVs ein. Berechnungsgrundlage hierfür ist der
98 Jahresabschluss des jeweiligen Vorjahres.
- 99 2. OVs mit eigenen Konten geben dem KV eine Einzugsermächtigung und
100 sorgen für eine ausreichende Deckung ihres Kontos. Der KV kann für
101 den Fall, dass Rücklastschriften entstehen, die Kassenführung nach
102 zweimaliger Mahnung mit einer Frist von vier Wochen an sich ziehen.
103 Diese Maßnahme ist in der zweiten Mahnung anzukündigen.
- 104 3. Den Ortsverbänden ist ein angemessener Anteil der Mitgliedsbeiträge
105 für ihre Arbeit zu belassen. Eine Abführung von mehr als 50% der
106 einem Ortsverband nach Abzug der an Bundes- und Landesverband
107 abzuführenden Beitragsanteile verbleibenden Mitgliedsbeiträge ist
108 unzulässig. Es ist vom jeweiligen OV sicherzustellen, dass nicht
109 durch wesentliche Beitragsminderung - ohne nachweislichem Grund -
110 ein Missbrauch des Solidaritätsprinzips entsteht.

- 111 4. Auf Kreisebene wird ein OV-Solifonds eingerichtet. Die Mittel [\[HS2\]](#)
112 aus dem Solifonds sind zweckgebunden für die Wahlkampf Ausgaben der
113 Ortsverbände. Die Ortsverbände zahlen 5% der tatsächlich gezahlten
114 Mitgliedsbeiträge (Berechnungsgrundlage hierfür ist der
115 Jahresabschluss des jeweiligen Vorjahres) in den OV-Solifonds. Der
116 Kreisverband zahlt 20% seiner Einnahmen aus der staatlichen
117 Grundfinanzierung in den OV-Solifonds. Der/ die Kreiskassierer*in
118 lädt etwa ein Jahr vor jeder Wahl zu einer OV-
119 Kassierer*innenversammlung ein, auf der die Kriterien für
120 Ausschüttungen aus dem Solitopf an die OV's festgelegt werden. Die
121 Ortsverbände können die ausgeschütteten Mittel ausschließlich für
122 ihre Wahlkampf Ausgaben verwenden.
- 123 5. Zum Abruf der Mittel aus dem Solifonds legen die Ortsverbände dem
124 Kreisvorstand einen Antrag inkl. Wahlkampf Finanzplanung spätestens
125 sechs Monate vor dem Wahltermin vor. Nicht abgerufene Mittel werden
126 vom Kreisverband für Wahlkampfmaßnahmen in dem jeweiligen OV Gebiet
127 verwendet.
- 128 6. Die Finanzverteilung im KV wird im ersten Quartal 2022 überprüft und
129 bei erkennbaren Missverhältnissen abhelfend angepasst.
- 130 5. Ein Ortsverband kann zwecks Verwaltungsvereinfachung die Kassenführung an
131 den Kreisverband per MV-Beschluss abgeben, entweder durch
132 1. Übergabe der Verwaltungsarbeiten, wie z.B. die Buchführung, wobei
133 die Finanzautonomie beim OV verbleibt (Der KV kann hierfür eine
134 Gebühr erheben)
- 135 2. Verzicht auf die Finanzautonomie und Übertragung an den KV, wobei
136 der KV dem OV finanzielle Mittel nach Vereinbarung bereitstellt.
- 137 6. Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Kreisverband
138 maßgebend. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen
139 Grenzen abweichende Regelungen beschließen.

140 §6 Kassenführung der Ortsverbände

- 141 1. Jeder Ortsverband der Partei mit eigener Kassenführung hat ein für den
142 Finanzbereich zu ständiges Vorstandsmitglied direkt in das Amt zu wählen,
143 das insbesondere verantwortlich ist für
- 144 • die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung,
 - 145 • die Erstellung der Finanzplanung,
 - 146 • die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe
 - 147 • den jährlichen Finanzbericht an die Mitglieder oder Mitgliederversammlung
 - 148 • die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem
149 Parteiengesetz.
- 150 2. Der Rechenschaftsbericht ist umgehend nach Erstellung, spätestens am 15.2.
151 des folgenden Jahres für die Konsolidierung dem Kreisverband vorzulegen.
152 Kommt ein Gebietsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, so sind
153 Sanktionen des Landesverbandes gegen den Ortsverband, der die Verspätung
154 verursacht hat an diesen weiterzuleiten.
- 155 3. Das für den Finanzbereich zuständige Vorstandsmitglied darf nicht
156 gleichzeitig die Geschäftsführung des betroffenen Gebietes innehaben.

157 §7 Rechenschaftsbericht

- 158 1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes des Kreisverbandes sind verantwortlich
159 für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erstellung des mit den Ortskassen
160 konsolidierten Rechenschaftsberichtes des Kreisverbandes nach dem
161 Parteiengesetz und die Abgabe an den Landesverband bis zum 31.03. des
162 folgenden Jahres.
- 163 2. Der Rechenschaftsbericht der Ortsverbände mit Finanzautonomie ist umgehend
164 nach Erstellung, spätestens am 15.02. des folgenden Jahres beim
165 Kreisverband abzugeben. Kommt ein Ortsverband seiner Rechenschaftspflicht
166 nicht nach, so sind nachfolgende Sanktionen gegen den Ortsverband möglich:
167 Reicht ein Ortsverband seinen finanziellen Rechenschaftsbericht verspätet
168 ein, muss er beginnend mit dem 01.03. je angefangene Woche bis zur Abgabe
169 des Berichts 300 EUR Entschädigung an den Kreisverband zahlen. Über
170 Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Kreisvorstand. Ist die
171 rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes an den Landesverband
172 gefährdet, kann der Kreisverband die Kassenführung des Ortsverbandes an
173 sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.
- 174 3. Der konsolidierte Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes (KV inkl. OV) wird
175 vor Abgabe an den Landesverband im Kreisvorstand beraten. Die für die
176 Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer
177 Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem
178 Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die

179 Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandmitglied muss der/die
180 Vorsitzende den Bericht bestätigen.

181 §8 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen

182 1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden RechnungsprüferInnen prüfen
183 mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen,
184 die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und
185 die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand- und
186 Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das
187 Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes
188 in Finanzangelegenheiten. Die Rechnungsprüfungsbestätigung nach Vorgabe
189 des Landesverbandes muss dem Rechenschaftsbericht unter Beachtung der
190 Abgabefristen beigelegt werden.

191 2. Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen, Kopien der
192 Zuwendungsbestätigungen (nur beim KV) und die Rechenschaftsberichte des
193 Kreisverbandes - inklusive der Ortsverbände - müssen 10 Jahre aufbewahrt
194 werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

195 §9 Schlussbestimmung

196 1. Soweit Regelungen hier nicht getroffen oder unwirksam sind, gilt die
197 Beitrags und Kassenordnung des Landesverbandes entsprechend.

198 2. Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft

Begründung

Unsere Beitrags- und Kassenordnung (BuK) ist seit 2012 nicht mehr angepasst worden und entspricht nicht mehr der heutigen Zeit. Neben dieser Anpassung an die Muster-KuV des Landesverbandes (LV) sind nun auch die Prozesse zu regeln, wenn Ortsverbände ihre Mitgliedbeiträge und die Kasse eigenverantwortlich verwalten wollen.

Die Ortsverbände Rotenburg und Bothel haben sich zu diesem Schritt zum 1. Januar 2020 entschlossen.

Dadurch sind neben redaktionelle Verbesserungen weiterreichende Änderungen erforderlich.

Auf Antrag von Stefan Fuchs wurden Änderungsvorschläge berücksichtigt. Die BuK sieht nun auch einen OV-Soli-Fond zum Ausgleich von Strukturunterschieden zwischen den OVs zweckgebunden für Wahlkampfausgaben vor.

Diese BuK wurde zusammen mit dem Landesfinanzreferenten und den OVs entwickelt und abgestimmt. Sie schafft klarere Regeln und Transparenz für alle Beteiligten.